

Rahmenvertrag über die Bereitstellung einer Agentplattform „Agentic Microservices“

Paket Enterprise und Betrieb auf Systemen des Kunden · Fassung 3.1, Stand 30. September 2026

Zwischen

CodePopper GmbH, Am Bondenholz 13, 22885 Barsbüttel, vertreten durch Theresia Dewita Lamhotma (Geschäftsführung), [Registergericht], [HRB-Nummer]

– nachfolgend **Anbieter** –

und

[Firma des Kunden, Rechtsform], [Anschrift], vertreten durch [Vertretungsberechtigte Person]

– nachfolgend **Kunde** –

Präambel

Der Anbieter betreibt eine Plattform, auf der softwaregestützte Agenten wiederkehrende betriebliche Vorgänge bearbeiten. Der Kunde setzt die Agenten eigenverantwortlich in seinen Abläufen ein. Die Leistung kann durch den Anbieter erbracht oder vollständig auf Systemen des Kunden betrieben werden.

Den Parteien ist bewusst, dass Ausgaben großer Sprachmodelle nicht in jedem Einzelfall zutreffend sind und dass die Nutzung deshalb eine Kontrolle durch den Kunden voraussetzt. Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden die in Anlage 1 beschriebene Agentplattform im vereinbarten Betriebsmodell zur Verfügung und erbringt die dort beschriebenen Einrichtungs- und Betreuungsleistungen.

(2) Der konkrete Leistungsumfang, das Betriebsmodell, die Anzahl der Agenten, die einbezogenen Gesellschaften und die Vergütung ergeben sich aus einem oder mehreren Leistungsscheinen, die die Parteien auf Grundlage dieses Rahmenvertrages nach dem Muster am Ende dieses Vertrages abschließen.

(3) Vertragsbestandteil sind die Anlagen 1 bis 9. Anlage 7 gilt nur bei Vereinbarung des Betriebsmodells C, Anlage 8 nur bei gesonderter Unterzeichnung, Anlage 9 nur bei Vereinbarung eines Hochrisiko-Agenten im Leistungsschein.

(4) Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge: Leistungsschein, sodann individuell verhandelte Abreden in Textform, sodann dieser Rahmenvertrag, sodann Anlage 4, sodann für Hochrisiko-Agenten Anlage 9, sodann Anlage 7, sodann die übrigen Anlagen in numerischer Reihenfolge. Öffentliche Darstellungen des Anbieters begründen keine über diesen Vertrag hinausgehenden Pflichten.

(5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(6) Öffnungsklausel. Die Parteien können in einem Leistungsschein von den Regelungen dieses Rahmenvertrages abweichen. Abweichungen gelten nur für den betroffenen Leistungsschein und lassen die übrigen unberührt. Neue Leistungen und Betriebsmodelle können ohne Änderung dieses Rahmenvertrages durch einen weiteren Leistungsschein einbezogen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Agent ist eine eingerichtete und aktivierte Verarbeitungseinheit, die einen abgegrenzten Vorgangstyp bearbeitet. Maßgeblich für die Vergütung ist die Anzahl der zeitgleich aktivierten Agenten, unabhängig von deren Auslastung.

Vorgang ist die vollständige Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles durch einen Agenten. Ein Vorgang beginnt mit der Übernahme des Geschäftsvorfalles durch den Agenten und endet mit der Übergabe des Ergebnisses oder mit der Eskalation an den Kunden; Wiederaufnahmen nach einer Eskalation, Fehlversuche und Testläufe während der Einrichtung bleiben unberücksichtigt. Die je Paket genannten Vorgangszahlen dienen ausschließlich der Orientierung. Sie begründen weder eine Mengenbegrenzung noch eine zugesicherte Leistungsmenge; das Paketentgelt ist unabhängig von der Zahl der bearbeiteten Vorgänge zu zahlen.

Rechenstunde ist jede angefangene Kalenderstunde, in der eine dem Kunden zugeordnete Grafikkarte für ihn betriebsbereit ist. Je Kalenderstunde wird eine Rechenstunde berechnet, auch wenn die Karte innerhalb dieser Stunde mehrfach zugeordnet und freigegeben wird. Eine angefangene Kalenderstunde bleibt bis zu ihrem Ende verfügbar; die Zuordnung endet mit dem Ablauf der ersten Kalenderstunde ohne Nutzung.

Modell ist das jeweils eingesetzte große Sprachmodell, unabhängig von Hersteller, Version und Betriebsort.

Betriebsmodell ist die in der Bestellung gewählte Variante der Leistungserbringung nach Anlage 1 Abschnitt 2: Betrieb durch den Anbieter oder Betrieb vollständig auf Systemen des Kunden (On-Premise).

Nutzer ist jede natürliche Person, der der Kunde einen Zugang einrichtet. Die Anzahl der Nutzer ist unbegrenzt und für die Vergütung ohne Bedeutung.

Ergebnis ist jede von einem Agenten erzeugte Ausgabe.

Kundendaten sind alle vom Kunden oder für ihn in die Plattform eingebrachten Daten sowie die für ihn erzeugten Ergebnisse.

§ 3 Betriebsmodelle

(1) Die Leistung wird in einem der folgenden Betriebsmodelle erbracht. Regelfall ist das Betriebsmodell A1: Der Anbieter beschafft die erforderlichen Server und Grafikkarten auf eigene Rechnung, sodass der Kunde sich um die Infrastruktur nicht kümmern muss. Wünscht der Kunde ausdrücklich, die Infrastruktur selbst anzumieten oder auf eigenen Systemen zu betreiben, stehen ihm die Betriebsmodelle A2 und C offen. Das gewählte Modell ergibt sich aus der Bestellung oder dem Leistungsschein.

Betriebsmodell	Wer mietet die Infrastruktur an	Wesentliche Folgen
A1 – Beschaffung durch den Anbieter (Regelfall)	Der Anbieter beschafft Server und Grafikkarten auf eigene Rechnung. Der Kunde muss sich um nichts kümmern.	Verfügbarkeitszusage nach Anlage 3, Abrechnung je Grafikkarte und angefangener Kalenderstunde nach Anlage 2, Rechenzentrum ist Unterauftragsverarbeiter
A2 – Anmietung durch den Kunden (auf ausdrücklichen Wunsch)	Der Kunde mietet Server und Grafikkarten selbst an und ist Vertragspartner des Rechenzentrums. Der Anbieter richtet ein und betreibt.	Kosten der Infrastruktur trägt der Kunde unmittelbar, Verwaltungspauschale nach Anlage 2, eingeschränkte Verfügbarkeitszusage
C – On-Premise	Plattform und Modelle laufen vollständig auf Systemen des Kunden, ohne laufende Verbindung zum Anbieter.	Anlage 7, keine Verfügbarkeitszusage, keine Rechenstunden, keine Auftragsverarbeitung im laufenden Betrieb

(2) In den Betriebsmodellen A1 und A2 erbringt der Anbieter die Leistung als Bereitstellung zur Nutzung über ein Netz. Im Betriebsmodell C überlässt er die Software zur eigenen Nutzung nach Anlage 7.

(3) Im Betriebsmodell C entfallen alle Regelungen, die eine Erbringung durch den Anbieter voraussetzen, insbesondere die Verfügbarkeitszusage, die Abrechnung von Rechenstunden und die Auftragsverarbeitung im laufenden Betrieb. Der Anbieter hat keinen Zugriff auf die Kundendaten, soweit keine Fernwartung nach Anlage 7 vereinbart ist.

(4) Im Betriebsmodell A2 haftet der Anbieter nicht für Leistungen, Preise, Verfügbarkeit und Vertragsbedingungen des vom Kunden beauftragten Rechenzentrums. Kündigt dieses den Vertrag oder stellt es den Betrieb ein, ruhen die Pflichten des Anbieters, bis eine gleichwertige Infrastruktur bereitsteht.

(5) Ein Wechsel des Betriebsmodells ist **mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende** möglich. Der Anbieter kann hierfür eine Vergütung nach Anlage 2 verlangen. Ein Anspruch auf einen Wechsel in das Betriebsmodell C besteht nur, wenn die Voraussetzungen der Anlage 7 erfüllt sind.

§ 4 Leistungen und Leistungsgrenzen

(1) Der Anbieter schuldet die Bereitstellung der Plattform nach Anlage 1 im gewählten Betriebsmodell sowie die dort beschriebenen Einrichtungs- und Betreuungsleistungen.

(2) Der Anbieter schuldet nicht die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zweckmäßigkeit einzelner Ergebnisse. Die Agenten sind Arbeitsmittel des Kunden. Ein bestimmter Bearbeitungserfolg, eine bestimmte Fehlerquote und eine bestimmte Zeitersparnis sind nicht geschuldet. Angaben hierzu in Verkaufsunterlagen sind unverbindliche Erfahrungswerte.

(3) Nicht geschuldet sind rechtliche, steuerliche, medizinische und sonstige berufsrechtlich gebundene Beratung, die Pflege der Datenbestände des Kunden, die Funktionsfähigkeit der Systeme und der Netzanbindung des Kunden sowie Leistungen von Drittanbietern, an die die Plattform angebunden wird.

(4) Der Anbieter darf Unterauftragnehmer einsetzen. Für datenschutzrechtliche Unterauftragsverhältnisse gilt Anlage 4.

§ 5 Rechtsnatur der Leistungen

(1) In den Betriebsmodellen A1 und A2 richten sich die Bereitstellung der Plattform und die Überlassung von Rechenleistung nach Mietrecht.

(2) Im Betriebsmodell C richtet sich die zeitlich begrenzte Überlassung der Software ebenfalls nach Mietrecht. Ein Erwerb von Eigentum oder ein dauerhaftes Nutzungsrecht findet nicht statt.

(3) Einrichtungs-, Anpassungs- und Schulungsleistungen richten sich nach Dienstvertragsrecht, sofern die Parteien nicht ausdrücklich in Textform einen bestimmten Erfolg vereinbaren.

(4) Die Überlassung von Rechenleistung ist Bestandteil der Leistung nach Absatz 1 und richtet sich ebenfalls nach Mietrecht.

(5) Die Speicherung von Kundendaten begründet keine Verwahrungspflicht im Sinne der §§ 688 ff. BGB.

§ 6 Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Plattform für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Im Betriebsmodell C gilt ergänzend Anlage 7.

(2) Die Nutzung durch mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist zulässig, soweit sie im Leistungsschein namentlich aufgeführt sind. Der Kunde haftet für die Einhaltung dieses Vertrages durch diese Unternehmen wie für eigenes Handeln.

(3) Der Kunde darf die Plattform nicht Dritten zur Verfügung stellen, nicht weitervermieten und nicht als Bestandteil eigener entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber Dritten einsetzen. Ausgenommen ist die Bearbeitung eigener Geschäftsvorfälle, an denen Dritte beteiligt sind.

(4) Der Kunde wird die Plattform nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren, soweit dies nicht gesetzlich zwingend erlaubt ist, und keine Verfahren einsetzen, um Systemanweisungen, Konfigurationen, Modellgewichte oder die Funktionsweise auszulesen oder nachzubilden. Ein Nachbilden der Plattform oder eines Modells durch systematische Abfragen ist untersagt.

(5) Alle Rechte an der Plattform, an Systemanweisungen, Konfigurationsvorlagen und an vom Anbieter entwickelten oder angepassten Modellen verbleiben beim Anbieter.

§ 7 Betrieb auf Systemen des Kunden

(1) Vereinbaren die Parteien das Betriebsmodell C, überlässt der Anbieter dem Kunden die Plattform einschließlich der erforderlichen Modelle zur Installation und zum Betrieb auf Systemen des Kunden. Einzelheiten regelt Anlage 7.

(2) Der Kunde trägt die vollständige Verantwortung für Betrieb, Verfügbarkeit, Sicherheit, Datensicherung und Wiederherstellung der Systeme, auf denen die Plattform läuft.

(3) Der Anbieter erhält keinen Zugriff auf Kundendaten. Eine Fernwartung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und ausschließlich auf Anforderung des Kunden.

(4) Die Nutzung ist zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzt und wird technisch durch einen Aktivierungsschlüssel abgebildet. Ein dauerhaftes Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter einmal jährlich in Textform Auskunft über Anzahl und Standorte der Installationen sowie über die Anzahl der aktivierten Agenten zu erteilen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine Überschreitung des vereinbarten Umfangs, kann der Anbieter eine Prüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen; die Kosten trägt der Anbieter, es sei denn, es wird eine Überschreitung von mehr als fünf Prozent festgestellt. Der jährliche Nachweis über die tatsächlich betriebenen Agenten, ihre Zweckbestimmung und etwaige Feinabstimmungen richtet sich nach Anlage 7 Ziffer 10.

§ 8 Mitwirkung des Kunden, Prüfung und Freigabe von Ergebnissen

(1) Der Kunde prüft Ergebnisse vor ihrer Verwendung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Er stellt sicher, dass Ergebnisse weder ungeprüft nach außen gelangen noch ungeprüft Grundlage von Entscheidungen werden.

(2) Eine Prüfung und ausdrückliche Freigabe durch eine befugte Person des Kunden ist stets erforderlich vor

- Zahlungsvorgängen und der Erteilung von Zahlungsaufträgen,
- rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber Dritten,

- fristgebundenen Handlungen, insbesondere gegenüber Behörden und Gerichten,
- Entscheidungen mit Bezug zu Beschäftigten und Bewerbern,
- Entscheidungen über die Kreditwürdigkeit natürlicher Personen, über Versicherungsverhältnisse, über den Zugang zu Bildung und die Bewertung von Lernergebnissen sowie über öffentliche Leistungen,
- der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO,
- Änderungen von Bankverbindungen und Zahlungsempfängern in Stammdaten,
- sonstigen Vorgängen, die im Datenblatt des Agenten (Anlage 1 Ziffer 4) als freigabepflichtig bezeichnet sind.

(3) Der Kunde benennt für jeden Agenten eine verantwortliche Person, richtet ein angemessenes Kontrollverfahren ein und dokumentiert Freigaben nachvollziehbar.

(4) Der Kunde stellt Daten, Zugänge und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form bereit und verantwortet die Rechtmäßigkeit der eingebrachten Daten.

(5) Der Kunde sichert die Kundendaten in eigener Verantwortung nach dem Stand der Technik, mindestens täglich. Im Betriebsmodell C obliegt ihm die Datensicherung vollständig.

(6) Der Kunde hält Zugangsdaten geheim, richtet Zugänge personenbezogen ein, sperrt sie beim Ausscheiden von Personen unverzüglich und zeigt Sicherheitsvorfälle unverzüglich an.

(7) Soweit Anlage 5 für das gewählte Betriebsmodell den Kunden oder ein vom Kunden beauftragtes Rechenzentrum als verantwortlich nennt, trifft der Kunde die dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in eigener Verantwortung, hält sie während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht und weist sie dem Anbieter auf Verlangen in geeigneter Form nach. Ein von ihm beauftragtes Rechenzentrum verpflichtet der Kunde entsprechend. Im Betriebsmodell C gilt ergänzend Anlage 7 Ziffer 9.

(8) Verletzt der Kunde diese Pflichten, verlängern sich Leistungsfristen angemessen und Mehraufwand wird nach Anlage 2 vergütet. Für Schäden, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen, haftet der Anbieter nicht; im Übrigen gilt § 254 BGB.

§ 9 Beschaffenheit der Ergebnisse

(1) Die Plattform arbeitet mit großen Sprachmodellen. Deren Ausgaben beruhen auf statistischen Verfahren und können unvollständig, sachlich unzutreffend, veraltet oder in sich widersprüchlich sein, auch wenn sie sprachlich zutreffend wirken. Gleiche Eingaben können zu unterschiedlichen Ausgaben führen.

(2) Der Anbieter sichert nicht zu, dass Ergebnisse richtig, vollständig, aktuell, frei von Verzerrungen oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind. Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich und in Textform als solche bezeichnet ist.

(3) Ergebnisse können Bestandteile enthalten, die Rechten Dritter unterliegen. Der Kunde prüft vor Veröffentlichung oder gewerblicher Verwertung, ob Rechte Dritter entgegenstehen.

(4) Der Kunde erhält alle übertragbaren Rechte an den für ihn erzeugten Ergebnissen. Der Anbieter weist darauf hin, dass an maschinell erzeugten Ergebnissen urheberrechtlicher Schutz nicht oder nur eingeschränkt entstehen kann.

(5) Der Kunde entscheidet in eigener Verantwortung, ob und wie er Ergebnisse verwendet, und verantwortet die darauf gestützten Entscheidungen und Erklärungen gegenüber Dritten. Die Haftung des Anbieters für eigene Pflichtverletzungen richtet sich nach dem Paragraphen zur Haftung.

§ 10 Weiterentwicklung und Modellwechsel

(1) Der Anbieter entwickelt die Plattform fortlaufend weiter und darf Funktionen ändern, ergänzen und ersetzen, solange der vertragsgemäße Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Der Anbieter setzt jeweils ein Modell ein, das nach seiner fachlichen Einschätzung für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet und leistungsfähig ist. Er darf das eingesetzte Modell jederzeit wechseln, insbesondere

wenn ein Vorlieferant ein Modell abkündigt, technisch ändert, verteuert oder seine Nutzungsbedingungen anpasst. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell oder einen bestimmten Hersteller besteht nicht. Der Anbieter darf auch eigene oder eigens angepasste Modelle einsetzen. Außer im Betriebsmodell C setzt der Anbieter ausschließlich Modelle ein, die er selbst oder durch seine Unterauftragsverarbeiter betreibt; Eingaben, Daten und Ergebnisse des Kunden werden in keinem Betriebsmodell an Hersteller von Modellen übermittelt.

(3) Wechsel, die absehbar zu wesentlichen Verhaltensänderungen führen, kündigt der Anbieter mit einer Frist von 30 Kalendertagen in Textform an, soweit zumutbar. Ist eine Ankündigung aus Sicherheitsgründen oder wegen einer Vorgabe eines Vorlieferanten nicht möglich, unterrichtet der Anbieter unverzüglich nachträglich.

(4) Im Betriebsmodell C erfolgen Modellwechsel ausschließlich durch Bereitstellung einer neuen Programmfassung nach Anlage 7. Der Kunde entscheidet über deren Einspielung; unterbleibt sie, entfallen insoweit Mängelansprüche.

(5) Beeinträchtigt eine Leistungsänderung den vertragsgemäßen Gebrauch wesentlich und nicht nur vorübergehend, kann der Kunde mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 11 Verfügbarkeit, Wartung und Betreuung

(1) In den Betriebsmodellen A1 und A2 gelten Verfügbarkeit, Messverfahren, Wartungsfenster und Reaktionszeiten nach Anlage 3, ergänzt durch etwaige Abweichungen im Leistungsschein.

(2) Im Betriebsmodell C besteht keine Verfügbarkeitszusage. Der Anbieter schuldet dort die Bereitstellung von Programmfassungen und die Betreuung nach Anlage 7.

(3) Zeiten, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, gelten nicht als Ausfallzeit. Die Gutschriften nach Anlage 3 gelten als pauschalierte Minderung; im Übrigen gilt Anlage 3 Ziffer 4.

§ 12 Beschaffung und Abrechnung von Rechenleistung

(1) **Beschaffung durch den Anbieter als Regelfall.** Der Anbieter beschafft die für den Betrieb der Agenten erforderlichen Server und Grafikkarten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und stellt dem Kunden die Rechenleistung nach Anlage 2 zur Verfügung. Der Anbieter wählt Rechenzentrum, Standort und Ausstattung nach billigem Ermessen und nach dem Bedarf des Kunden aus; Vorgaben des Kunden nach Absatz 7 gehen vor. Der Anbieter erbringt die Überlassung von Rechenleistung als eigene Leistung; er handelt nicht für fremde Rechnung. Eine Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11 des Umsatzsteuergesetzes liegt nicht vor.

(2) **Eigene Anmietung durch den Kunden.** Der Kunde kann Server und Grafikkarten auf eigenen Wunsch selbst anmieten und im eigenen Namen betreiben lassen (Betriebsmodell A2). Er teilt dies vor Vertragsbeginn oder mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende in Textform mit. In diesem Fall trägt er die Entgelte des Rechenzentrums unmittelbar, die Absätze 3 bis 6 finden keine Anwendung und es gilt Absatz 11. Der Wechsel in das Betriebsmodell A2 wird im Leistungsschein vereinbart; dort erteilt der Kunde die Vollmacht nach Absatz 11. 

(3) Der Kunde erwirbt aus dem Vertrag zwischen Anbieter und Rechenzentrum keine eigenen Ansprüche. Der Anbieter bleibt Inhaber dieser Ansprüche und macht sie im eigenen Namen geltend; für Mängel der Rechenleistung haftet er dem Kunden nach diesem Vertrag.

(4) **Abrechnungssatz.** Die Rechenleistung wird mit einem festen Satz je Grafikkarte und angefangener Kalenderstunde nach Anlage 2 abgerechnet. Der Satz gilt einheitlich je Grafikkarte und angefangener Kalenderstunde; Beschaffung, Bereitstellung und Überwachung sind mit ihm und mit den Entgelten nach Anlage 2 Ziffer 1 und 2 abgegolten. Eine Obergrenze der monatlichen Nutzung besteht nicht; abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich erfassten Stunden.

(5) **Transparenz.** Der Anbieter weist dem Kunden die Kosten der Rechenleistung offen aus. Er stellt hierzu bereit:

- mit jeder Abrechnung eine nach Karten und Kalendertagen gegliederte Aufstellung der erfassten Stunden, des angewandten Satzes und des sich daraus ergebenden Betrages,
- jederzeit einsehbar in der Verwaltungsoberfläche die laufend erfassten Nutzungszeiten sowie die daraus bereits aufgelaufenen Kosten des laufenden Monats,

- auf Verlangen des Kunden, höchstens einmal je Quartal, Auskunft über die ihm zugeordnete Kapazität,
- unaufgefordert eine Mitteilung, sobald sich der Abrechnungssatz ändert.

Angaben zu anderen Kunden, zu Konditionen aus anderen Vertragsverhältnissen sowie zu sonstigen Geschäftsgeheimnissen darf der Anbieter dabei unkenntlich machen. Weitergehende Einsichts- und Prüfungsrechte bestehen nicht.

(6) Anpassung des Satzes. Der Anbieter kann den Satz je Rechenstunde anpassen, wenn sich seine Kosten für Rechenleistung, Energie oder Rechenzentrumsleistungen ändern. Erhöhungen sind mit einer Frist von **drei** Monaten in Textform anzukündigen und dem Grunde nach nachvollziehbar zu machen; der Kunde kann bis zum Wirksamwerden zu diesem Zeitpunkt außerordentlich kündigen und wird hierauf in der Ankündigung hingewiesen. Senkungen seiner Kosten gibt der Anbieter in angemessenem Umfang weiter.

(7) Der Anbieter bestimmt Auswahl, Ort und Ausgestaltung der Infrastruktur, soweit im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist. Verlangt der Kunde einen bestimmten Standort, eine bestimmte Zertifizierung oder eine ausschließlich für ihn genutzte Hardware, ist dies gesondert zu vereinbaren; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

(8) Der Anbieter passt die vorgehaltene Kapazität an den Bedarf des Kunden an. Er ist berechtigt, Kapazität in nachfrageschwachen Zeiten zu verringern oder zu drosseln, solange der vertragsgemäße Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine kurzfristige Erhöhung setzt eine Ankündigung des Kunden mit angemessenem Vorlauf voraus.

(9) Bindung von Kapazität. Wird auf Wunsch des Kunden Kapazität mit einer Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist gebunden, insbesondere reservierte Grafikkarten oder dediziert vorgehaltene Systeme, teilt der Anbieter dies vor der Bindung in Textform mit. Endet der Vertrag vor Ablauf der Bindung, erstattet der Kunde die für die Restlaufzeit anfallenden Entgelte, soweit der Anbieter die Kapazität trotz zumutbarer Bemühungen nicht anderweitig verwenden kann.

(10) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder endet der Vertrag, ist der Anbieter berechtigt, die für den Kunden vorgehaltene Kapazität freizugeben. Ein Anspruch auf Wiederbereitstellung derselben Kapazität besteht nicht.

(11) Im Betriebsmodell A2 erbringt der Anbieter die in Anlage 6 Ziffer 4 Abs. 2 beschriebenen Leistungen und erhält hierfür die Verwaltungspauschale nach Anlage 2. Der Kunde erteilt dem Anbieter die zum Betrieb erforderlichen Zugänge und eine Vollmacht, gegenüber dem Rechenzentrum die zum Betrieb erforderlichen technischen Erklärungen abzugeben. Bestellungen, die zusätzliche Kosten auslösen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform. Vorauslagt der Anbieter im Einzelfall Entgelte, berechnet er sie in tatsächlicher Höhe weiter und legt den Beleg vor.

§ 13 Vergütung, Abrechnung, Zahlung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus Anlage 2 in der bei Bestellung gültigen Fassung. Sie besteht je nach Betriebsmodell aus dem monatlichen Paketentgelt, dem Entgelt je zusätzlichem Agenten, dem nutzungsabhängigen Entgelt für Rechenstunden sowie im Betriebsmodell C aus dem Lizenz- und Pflegeentgelt.

(2) Für Rechenstunden im Betriebsmodell A1 gilt: Erfasst werden die Kalenderstunden nach § 2. Je Kalenderstunde wird eine Rechenstunde berechnet. Der Anbieter stellt die Aufzeichnung in der Verwaltungsoberfläche (Kunden-Dashboard) zur Einsicht bereit und weist die Kosten nach dem Paragraphen zur Beschaffung von Rechenleistung offen aus. Die Aufzeichnung ist Grundlage der Abrechnung. Erhebt der Kunde begründete Einwendungen, weist der Anbieter die Richtigkeit der Erfassung anhand der zugrunde liegenden Protokolle nach. Eine Obergrenze der monatlichen Nutzung besteht nicht. Weitere Grafikkarten werden nach Anlage 1 bei Bedarf automatisch zugeschaltet; der Bedarf richtet sich nach der Zahl der vom Kunden aktivierten Agenten. Im Betriebsmodell A2 entfällt die Abrechnung von Rechenstunden; es gilt die Verwaltungspauschale nach Anlage 2.

(3) Einwendungen gegen eine Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang in Textform zu erheben. Danach gilt die Abrechnung als genehmigt, sofern der Anbieter in der Rechnung hierauf hingewiesen hat. Gesetzliche Ansprüche wegen einer erst später erkennbaren Fehlerfassung bleiben unberührt.

(4) Monatliche Entgelte sind im Voraus, nutzungsabhängige Entgelte nachschüssig zum Monatsende fällig. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Im laufenden Monat hinzugebuchte oder abbestellte Agenten werden anteilig nach Kalendertagen berechnet.

(6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

(7) Schlägt ein Einzug fehl oder ist eine fällige Zahlung nicht eingegangen, sperrt der Anbieter den Zugang sofort und unterrichtet den Kunden unverzüglich in Textform. Nach vollständigem Zahlungseingang wird der Zugang unverzüglich wieder freigeschaltet. Im Betriebsmodell C kann er stattdessen die Lizenzverlängerung verweigern und den Aktivierungsschlüssel auslaufen lassen. Die Vergütungspflicht bleibt bestehen. Daten des Kunden bleiben während der Sperre erhalten.

§ 14 Preisanpassung

(1) Der Anbieter kann die Entgelte nach Anlage 2 mit Ausnahme des Satzes je Rechenstunde für die Zukunft ändern. Die Änderung wird frühestens zum Ende der im Leistungsschein vereinbarten festen Laufzeit, sonst zum Ende des laufenden Vertragsjahres wirksam.

(2) Der Anbieter kündigt die Änderung mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform an.

(3) Der Kunde kann bis zum Wirksamwerden mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt kündigen; hierauf weist ihn der Anbieter in der Ankündigung hin. Kündigt er nicht, gelten ab diesem Zeitpunkt die geänderten Entgelte.

(4) Für den Satz je Rechenstunde gilt ausschließlich § 12 Abs. 6.

§ 15 Zusätzliche Agenten, Paketwechsel

(1) Der Kunde kann jederzeit zusätzliche Agenten hinzubuchen und abbestellen. Eine Höchstzahl besteht nicht. Es gelten die Preise der Anlage 2.

(2) entfällt.

(3) Zusätzliche Agenten können zusätzliche Rechenleistung erfordern; die hierdurch anfallenden Rechenstunden werden nach dem Vergütungsparagraphen abgerechnet. Im Betriebsmodell C hat der Kunde die erforderliche Rechenleistung selbst sicherzustellen.

(4) Ein Wechsel in ein höheres Paket ist jederzeit zum Monatsersten möglich, ein Wechsel in ein niedrigeres Paket mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums.

§ 16 Vertragsgemäßer Gebrauch, Missbrauch, Drosselung

(1) Die Nutzung der Modelle ist mengenmäßig nicht begrenzt. Der vertragsgemäße Gebrauch bestimmt sich nach Anlage 1 und dem Zweck des gewählten Pakets. Die Vorgangszahlen der Anlage 2 sind unverbindliche Orientierungswerte und begründen keine Mengenbegrenzung.

(2) Nicht vertragsgemäß ist insbesondere die Nutzung für Dritte, die Weitergabe von Zugängen oder Rechenleistung, das dauerhafte Erzeugen von Last ohne betrieblichen Bezug, das Gewinnen von Trainingsdaten oder das Nachbilden der Plattform sowie jede Nutzung entgegen Anlage 6.

(3) Eine Drosselung wegen der Menge der bearbeiteten Vorgänge findet nicht statt. Bei akuter Gefährdung des Betriebs, der Sicherheit oder der Daten kann der Anbieter die Nutzung vorübergehend angemessen drosseln; er unterrichtet den Kunden unverzüglich und hebt die Maßnahme auf, sobald die Gefährdung beseitigt ist.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Anlage 6, bei einem Einsatz entgegen den Regelungen zur Verordnung über künstliche Intelligenz oder bei rechtswidriger Nutzung kann der Anbieter den betroffenen Agenten oder den Zugang unverzüglich sperren und unterrichtet den Kunden unverzüglich. Eine inhaltliche Überwachung der Nutzung findet nicht statt; der Anbieter stützt Maßnahmen nach diesem Absatz auf Betriebskennzahlen nach dem Paragraphen zum Datenschutz, auf Mitteilungen des Kunden oder auf Hinweise Dritter. Unberührt bleibt die Beobachtung der Hochrisiko-Agenten nach dem Inverkehrbringen nach Anlage 9 Ziffer 6.

§ 17 Datenschutz, Rollen, Kundendaten

- (1) In den Betriebsmodellen A1 und A2 verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Es gilt Anlage 4. Der Kunde ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Im Betriebsmodell A1 ist das vom Anbieter beauftragte Rechenzentrum Unterauftragsverarbeiter nach Anlage 4 Ziffer 6. Im Betriebsmodell A2 ist das vom Kunden beauftragte Rechenzentrum dessen eigener Auftragsverarbeiter; der Kunde schließt die erforderliche Vereinbarung selbst ab und weist sie dem Anbieter auf Verlangen nach.
- (2) Im Betriebsmodell C verarbeitet der Anbieter keine Kundendaten. Eine Auftragsverarbeitung besteht nur für vereinbarte Fernwartungsleistungen; hierfür gilt Anlage 4 im dort bezeichneten eingeschränkten Umfang.
- (3) Kundendaten bleiben dem Kunden zugeordnet. Der Anbieter nutzt sie zur Erbringung der vertraglichen Leistungen und im Übrigen nur, soweit dies nachstehend oder in Anlage 8 ausdrücklich geregelt ist.
- (4) Der Anbieter darf aggregierte, nicht personenbezogene und nicht auf den Kunden rückführbare Betriebskennzahlen, insbesondere zu Auslastung, Laufzeiten, Fehlerhäufigkeit und Abbruchgründen, zur Sicherstellung des Betriebs, zur Abrechnung, zur Störungsbeseitigung und zur Verbesserung der Plattform verwenden. Diese Nutzung ist nicht Gegenstand der Anlage 8.
- (5) Verarbeitungsorte: ausschließlich Europäische Union; für das Betriebsmodell A1 gilt Anlage 4 Ziffer 6 Abs. 2. Für Anbindungen, die der Kunde selbst einrichtet, gilt Absatz 8.
- (6) Der Kunde stellt sicher, dass für die Verarbeitung der von ihm eingebrachten personenbezogenen Daten mit der Plattform eine Rechtsgrundlage besteht und dass die betroffenen Personen nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO auch über den Einsatz der Agenten informiert sind. Aufbewahrung und Löschung richten sich nach Anlage 4 Ziffer 9 und dem Paragraphen zur Abwicklung nach Vertragsende.
- (7) Der Anbieter trifft angemessene technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen, um einen nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats unzulässigen Zugriff staatlicher Stellen außerhalb der Europäischen Union auf Daten des Kunden zu verhindern. Erhält er ein solches Ersuchen, unterrichtet er den Kunden vor einer Herausgabe, soweit dies rechtlich zulässig ist, und beschränkt eine Herausgabe auf das rechtlich zwingend erforderliche Mindestmaß.
- (8) Bindet der Kunde auf seine Weisung Anwendungen oder Dienste Dritter an (Anlage 4 Ziffer 6 Abs. 3), ist er für die Zulässigkeit der damit verbundenen Übermittlung von Daten verantwortlich. Bei Diensten, die Daten außerhalb der Europäischen Union verarbeiten, sichert er zu, dass für die Übermittlung eine Grundlage nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 besteht, insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln, und stellt den Anbieter von Ansprüchen frei, die aus dem Fehlen einer solchen Grundlage entstehen. Der Anbieter weist in der Verwaltungsoberfläche darauf hin, wenn ihm bekannt ist, dass eine Anbindung Daten außerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

§ 18 Nutzung von Kundendaten zur Entwicklung von Modellen

- (1) Ohne eine gesondert geschlossene Vereinbarung nach Anlage 8 verwendet der Anbieter Kundendaten nicht zum Trainieren, Feinabstimmen oder sonstigen Verbessern von Modellen. Dies ist der vertragliche Regelfall.
- (2) Der Kunde kann durch gesonderte Erklärung nach Anlage 8 an der Datenpartnerschaft teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig, in Stufen wählbar, jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird nach Anlage 2 vergütet oder mit einem Nachlass abgegolten.
- (3) Im Rahmen einer vom Kunden gesondert beauftragten kundenspezifischen Feinabstimmung (Anlage 1 Abschnitt 2, Anlage 2 Ziffer 7) bleibt der Anbieter Auftragsverarbeiter; die Beauftragung gilt als dokumentierte Weisung im Sinne der Anlage 4. Für Kunden, die einer Berufsverschwiegenheit nach § 203 StGB unterliegen, wird eine kundenspezifische Feinabstimmung nicht angeboten. Soweit der Anbieter Daten nach Stufe 3 der Anlage 8 für die allgemeine Modellentwicklung verwendet, handelt er als eigener Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und erfüllt die ihn insoweit treffenden Pflichten selbst.

(4) Von einer Teilnahme ausgeschlossen sind Kunden, die einer Berufsverschwiegenheit nach § 203 StGB unterliegen, sowie Daten, die einer solchen Verschwiegenheitspflicht, einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder einer Geheimhaltungsvereinbarung mit einem Dritten unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO und Daten von Kindern und Jugendlichen.

(5) Im Betriebsmodell C findet eine Nutzung nur statt, wenn der Kunde Daten aktiv und ausdrücklich bereitstellt. Ein automatisierter Abfluss von Daten aus Systemen des Kunden findet nicht statt.

(6) Die Zustimmung zur Datenpartnerschaft erfolgt durch gesonderte Unterzeichnung der Anlage 8. Sie ist nicht Voraussetzung für den Vertragsschluss.

§ 19 Verordnung über künstliche Intelligenz

(1) Der Anbieter ist hinsichtlich der Plattform Anbieter, der Kunde hinsichtlich ihres Einsatzes Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689. Jede Partei erfüllt die sie treffenden Pflichten in eigener Verantwortung. Der Anbieter sorgt dafür, dass die Personen, die bei ihm Agenten entwickeln, konfigurieren, betreiben, betreuen oder vertreiben, über ausreichende KI-Kompetenz im Sinne des Art. 4 der Verordnung verfügen.

(2) Der Kunde setzt die Plattform nicht für nach Artikel 5 der Verordnung verbotene Praktiken ein. Ausnahmslos untersagt und einer Zustimmung nicht zugänglich sind insbesondere die Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, die biometrische Kategorisierung zur Ableitung sensibler Merkmale, die soziale Bewertung natürlicher Personen sowie die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung im öffentlich zugänglichen Raum. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen solchen Einsatz sperrt der Anbieter den betroffenen Agenten oder den Zugang sofort und unterrichtet den Kunden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(3) Für Zwecke, die nach Anhang III der Verordnung als Hochrisiko einzuordnen sind, setzt der Kunde die Plattform ausschließlich mit einem Agenten ein, den der Anbieter für diesen Zweck als Hochrisiko-Agent nach Anlage 9 bereitgestellt und nach Absatz 4 freigegeben hat. Andere Agenten dürfen für solche Zwecke weder eingesetzt noch umgewidmet werden; der Anbieter legt hiermit im Sinne des Art. 25 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich fest, dass diese Agenten nicht in ein Hochrisiko-KI-System umgewandelt werden dürfen. Hochrisiko-Zwecke sind insbesondere Einsätze

- zur Auswahl, Bewertung, Beförderung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen,
- zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen,
- zur Bewertung von Ansprüchen auf öffentliche Leistungen,
- im Bereich der Strafverfolgung, der Migration und der Justiz,
- zur Zulassung zu Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, zur Bewertung von Lernergebnissen oder zur Überwachung von Prüfungen,
- zur Risikobewertung und Preisbildung in der Lebens- und Krankenversicherung,
- zur Einstufung und Priorisierung von Notrufen oder als Sicherheitsbauteil kritischer Infrastruktur,
- zur biometrischen Identifizierung oder Kategorisierung natürlicher Personen sowie zur Emotionserkennung, soweit diese nicht bereits nach Absatz 2 untersagt sind.

(4) Ein Hochrisiko-Agent wird erst freigeschaltet, wenn die Geschäftsführung des Anbieters den vom Kunden angegebenen Einsatzzweck nach dokumentierter Prüfung in Textform freigegeben hat. Die Freigabe setzt voraus, dass für den betroffenen Agenten die Anforderungen der Artikel 8 bis 17 der Verordnung erfüllt, die Konformitätsbewertung durchgeführt, die EU-Konformitätserklärung ausgestellt, die CE-Kennzeichnung angebracht und die Registrierung nach Art. 49 der Verordnung erfolgt sind; der Anbieter ist insoweit Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems. Zusagen anderer Personen, insbesondere aus Vertrieb oder Betreuung, sind unwirksam. Die Freigabe kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Will der Kunde einen Agenten, der für einen anderen Zweck bereitgestellt wurde, für einen Zweck nach Absatz 3 einsetzen, teilt er dies dem Anbieter vor dem Einsatz in Textform mit; der Einsatz ist erst nach Bereitstellung und Freigabe eines Hochrisiko-Agenten zulässig. Einzelheiten regelt Anlage 9.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass betroffene Personen im gesetzlich gebotenen Umfang über den Einsatz eines KI-Systems unterrichtet werden, dass eine wirksame menschliche Aufsicht besteht und dass die mit dem Einsatz

befassten Personen über ausreichende KI-Kompetenz im Sinne des Art. 4 der Verordnung verfügen. Beim Einsatz von Hochrisiko-Agenten erfüllt er zusätzlich die Pflichten eines Betreibers nach den Artikeln 26, 27 und 86 der Verordnung nach Maßgabe der Anlage 9.

(6) Der Anbieter gestaltet die Agenten so, dass natürliche Personen, die unmittelbar mit ihnen interagieren, erkennen, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, und kennzeichnet von den Agenten erzeugte synthetische Audio-, Bild-, Video- und Textinhalte in maschinenlesbarer Form, soweit Art. 50 Abs. 1 und 2 der Verordnung dies verlangen. Der Kunde entfernt und umgeht diese Hinweise und Kennzeichnungen nicht. Macht der Kunde mit der Plattform erzeugte oder veränderte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die ein Deepfake im Sinne der Verordnung darstellen, oder erzeugte Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, Dritten zugänglich, legt er nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung offen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder verändert wurden. Für Texte gilt dies nicht, soweit sie einer menschlichen Überprüfung unterzogen wurden und eine Person die redaktionelle Verantwortung für ihre Veröffentlichung trägt.

(7) Der Kunde bringt die Plattform nicht unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr und nimmt keine wesentliche Veränderung im Sinne des Art. 25 der Verordnung vor. Andernfalls wird er selbst Anbieter im Sinne der Verordnung und trägt die daraus folgenden Pflichten allein. Dies gilt insbesondere im Betriebsmodell C.

(8) Der Anbieter stellt dem Kunden die Informationen bereit, die dieser zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten benötigt, insbesondere zu Zweck, Funktionsweise, Eingabedatenanforderungen und bekannten Grenzen der eingesetzten Agenten. Grundlage ist das Datenblatt nach Anlage 1 Ziffer 4. Es umfasst die zugeordnete Modellklasse, die für den Kunden bedeutsamen Angaben, die der Anbieter von den Herstellern der eingesetzten Modelle nach Art. 53 Abs. 1 lit. b und Anhang XII der Verordnung erhält, Hinweise zu den Pflichten nach Absatz 6, zur menschlichen Aufsicht und zur KI-Kompetenz sowie eine Beschreibung typischer Fehlerbilder. Die Informationen stehen in der Verwaltungsoberfläche in der jeweils aktuellen Fassung zum Abruf bereit; auf wesentliche Änderungen weist der Anbieter hin. Für Hochrisiko-Agenten tritt die Betriebsanleitung nach Art. 13 der Verordnung hinzu; sie ist Bestandteil der Anlage 9.

(9) Der Kunde meldet dem Anbieter unverzüglich in Textform Fehlfunktionen der Agenten, erkennbare Verzerrungen der Ergebnisse, Sicherheitsvorfälle und Beschwerden betroffener Personen, soweit sie den Einsatz der Agenten betreffen. Er beschränkt personenbezogene Angaben dabei auf das zur Aufklärung Erforderliche. Eine regelmäßige Berichtspflicht besteht nicht; für Hochrisiko-Agenten gilt Anlage 9, im Betriebsmodell C ergänzend Anlage 7 Ziffer 10.

(10) Trainiert der Anbieter auf Grundlage der Anlage 8 eigene Modelle, erfüllt er die hierfür geltenden Pflichten, insbesondere zur Datenqualität und zur Dokumentation der verwendeten Datenquellen, in eigener Verantwortung und stellt dem Kunden auf Verlangen eine Zusammenfassung zur Verfügung.

(11) Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter sowie von den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, auch in behördlichen Verfahren, frei, soweit diese darauf beruhen, dass der Kunde die Plattform schuldhaft entgegen den Absätzen 2, 3, 5, 6, 7 und 12 oder entgegen Anlage 9 einsetzt. Der Anbieter unterrichtet ihn unverzüglich über die Inanspruchnahme, stimmt die Verteidigung mit ihm ab und erkennt Ansprüche nicht ohne seine Zustimmung an. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

(12) Einsatzzwecke. Der Kunde gibt bei Vertragsschluss – im Bestellvorgang oder im Leistungsschein – seine Branche und die geplanten Einsatzzwecke der Agenten an, insbesondere ob Agenten für einen Zweck nach Anhang III der Verordnung eingesetzt werden sollen, welche Personengruppen betroffen sind und ob Agenten mit natürlichen Personen außerhalb seines Unternehmens kommunizieren. Die Angaben müssen zutreffend und vollständig sein. Ändern sich die Einsatzzwecke, teilt der Kunde dies dem Anbieter vor der Änderung in Textform oder über die Verwaltungsoberfläche mit. Der Anbieter darf die Angaben prüfen und die Freischaltung eines Agenten von einer Klärung abhängig machen; bei unzutreffenden Angaben gilt § 16 Abs. 4.

§ 20 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung dieses Vertrages.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

(3) Die Parteien ergreifen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG. Die Pflichten gelten **drei** Jahre über das Vertragsende hinaus fort.

(4) Kunden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, insbesondere nach § 203 StGB, § 43a BRAO, § 57 StBerG oder § 43 WPO, dürfen Informationen, auf die sich diese Pflicht erstreckt, über die Plattform nur verarbeiten, wenn sie zusätzlich die für ihre Berufsgruppe vorgesehene Zusatzvereinbarung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Berufsheimnisträger abgeschlossen haben.

(5) Der Kunde gibt bei Abschluss des Leistungsscheins an, ob er einer solchen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, und teilt spätere Änderungen unverzüglich mit. Der Anbieter stellt die Zusatzvereinbarung in diesem Fall vor Nutzungsbeginn in Textform bereit.

(6) Solange keine Zusatzvereinbarung besteht, sichert der Kunde zu, keine Informationen zu übermitteln, die einer solchen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter und den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Zusicherung entstehen.

(7) Die Plattform verarbeitet solche Informationen ausschließlich auf den vom Anbieter betriebenen Systemen; für Anbindungen, die der Kunde selbst einrichtet, gilt § 17 Abs. 8.

(8) Die Zusatzvereinbarung geht diesem Vertrag vor, soweit der Schutz solcher Informationen betroffen ist.

§ 21 Mängel

(1) Ein Mangel liegt vor, wenn die Plattform nicht die nach Anlage 1 vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Unerhebliche Abweichungen, Abweichungen aufgrund einer Nutzung außerhalb der Systemvoraussetzungen und Abweichungen einzelner Ergebnisse von den Erwartungen des Kunden sind keine Mängel.

(2) Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich in Textform nachvollziehbar an und unterstützt bei der Eingrenzung in zumutbarem Umfang.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben die mietrechtlichen Rechte des Kunden unberührt.

(4) Eine Minderung setzt die Anzeige des Mangels voraus. Für Zeiträume vor der Anzeige besteht kein Minderungsrecht, es sei denn, der Mangel war dem Anbieter bekannt. Der Kunde übt die Minderung durch Rückforderung des überzahlten Betrages aus; eine eigenmächtige Kürzung laufender Zahlungen ist ausgeschlossen.

(5) Im Betriebsmodell C beschränken sich Mängelansprüche auf die jeweils aktuelle, vom Anbieter bereitgestellte Programmfassung. Mängel, die auf einer vom Kunden nicht eingespielten Fassung, auf Eingriffen des Kunden oder auf seiner Systemumgebung beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 22 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

(3) Die Haftung nach Absatz 2 ist je Schadensfall begrenzt auf den im Leistungsschein vereinbarten Betrag, mindestens jedoch auf den höheren der beiden folgenden Beträge: die in den zwölf Monaten vor dem Ereignis

gezahlten Entgeltes oder [100.000] Euro; für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres insgesamt auf das Doppelte dieses Betrages.

(4) Für Datenverlust haftet der Anbieter nur bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(5) Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde Ergebnisse ungeprüft verwendet hat, oder die auf einer Nutzung entgegen den Regelungen zum vertragsgemäßen Gebrauch, zur Verordnung über künstliche Intelligenz oder zu Anlage 6 beruhen. Im Betriebsmodell C haftet der Anbieter nicht für den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Systeme des Kunden.

(6) Die Begrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 23 Rechte Dritter

(1) Der Anbieter stellt den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die darauf gestützt werden, dass die vertragsgemäße Nutzung der Plattform als solcher Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union verletzt. Voraussetzung ist die unverzügliche Unterrichtung, die Überlassung der Verteidigung und der Verzicht auf ein Anerkenntnis ohne Zustimmung.

(2) Die Freistellung gilt nicht für Ansprüche, die auf den Inhalt einzelner Ergebnisse, auf vom Kunden eingebrachte Daten, auf eine vertragswidrige Nutzung oder auf vom Kunden veranlasste Anpassungen gestützt werden.

(3) Im Fall einer Schutzrechtsverletzung kann der Anbieter die Plattform ändern, ein Nutzungsrecht beschaffen oder mit einer Frist von einem Monat kündigen und die für den nicht genutzten Zeitraum gezahlten Entgelte erstatten.

§ 24 Rechenleistung und Hardware

(1) Für die Überlassung von Rechenleistung gilt Anlage 6.

(2) Im Betriebsmodell A2 schließt der Kunde den Vertrag mit dem Rechenzentrum im eigenen Namen. Der Anbieter erbringt die in Anlage 6 Ziffer 4 Abs. 2 beschriebenen Leistungen und erhält hierfür die Verwaltungspauschale nach Anlage 2. Der Kunde bevollmächtigt den Anbieter, gegenüber dem Rechenzentrum die zum Betrieb erforderlichen technischen Erklärungen abzugeben; Bestellungen, die zusätzliche Kosten auslösen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform.

(3) Im Betriebsmodell C kann der Anbieter den Kunden bei der Beschaffung geeigneter Hardware unterstützen. Der Kunde beschafft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Gewähr für Auswahl, Lieferzeiten und Leistungsfähigkeit übernimmt der Anbieter nicht.

§ 25 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Leistungsscheine können abweichende Laufzeiten vorsehen; die Kündigung eines Leistungsscheins lässt die übrigen unberührt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für den Anbieter liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen nach Fälligkeit, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsrechte, den vertragsgemäßen Gebrauch oder die Regelungen zur Verordnung über künstliche Intelligenz einschließlich der Anlage 9 sowie im Betriebsmodell C bei einer Verletzung der Auskunft- und Prüfpflichten.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform.

(5) Vereinbaren die Parteien im Leistungsschein eine vierteljährliche oder jährliche Vorauszahlung mit dem Nachlass nach Anlage 2, ist der Vertrag für den vorausbezahlten Zeitraum fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zu dessen Ende möglich; es gilt die Frist nach Absatz 2. Endet der Vertrag vor Ablauf des vorausbezahlten Zeitraums auf Veranlassung des Kunden, insbesondere durch einen Wechsel nach § 26 Abs. 2, entfällt der Nachlass; der Anbieter rechnet die Zeit bis zum Vertragsende zum Preis bei monatlicher

Zahlungsweise ab und erstattet den verbleibenden Betrag. Kündigt der Kunde aus einem wichtigen Grund, den der Anbieter zu vertreten hat, bleibt der Nachlass für den genutzten Zeitraum erhalten.

§ 26 Abwicklung nach Vertragsende

(1) Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden.

(2) Wechsel. In den Betriebsmodellen A1 und A2 kann der Kunde nach den Artikeln 23 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) jederzeit verlangen, zu einem anderen Anbieter vergleichbarer Leistungen zu wechseln oder seine exportierbaren Daten in eigene Systeme zu übertragen. Das Verlangen ist in Textform mit einer Frist von zwei Monaten zu stellen; längere vertragliche Kündigungsfristen gelten insoweit nicht. Der Vertrag endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Wechsels; verlangt der Kunde lediglich die Löschung seiner Daten, endet er mit Ablauf der Frist. Für eine Beendigung während einer festen Laufzeit gilt § 25 Abs. 5; darüber hinaus kann der Anbieter nur nachgewiesene, nicht vermeidbare Kosten verlangen, insbesondere für eine für den Kunden reservierte Kapazität mit Mindestlaufzeit.

(3) Übergangszeitraum. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 beginnt ein Übergangszeitraum von dreißig Kalendertagen. In dieser Zeit erbringt der Anbieter die vertraglichen Leistungen weiter, unterstützt den Kunden und den von ihm benannten neuen Anbieter in angemessenem Umfang bei der Übertragung und wahrt während des gesamten Vorgangs ein hohes Maß an Sicherheit. Ist der Wechsel innerhalb dieses Zeitraums technisch nicht durchführbar, teilt der Anbieter dies dem Kunden innerhalb von vierzehn Werktagen nach dem Verlangen begründet mit und nennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmalig um einen von ihm für angemessen gehaltenen Zeitraum verlängern.

(4) Exportierbare Daten. Exportierbar sind sämtliche vom Kunden eingebrachten und für ihn erzeugten Daten, insbesondere Eingangsdaten, Ergebnisse, Vorgangs- und Freigabeprotokolle, die Aufzeichnung der Rechenstunden sowie die vom Kunden vorgenommenen Einstellungen der Agenten, jeweils in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format. Nicht exportierbar sind die Plattformsoftware, die eingesetzten Modelle einschließlich der Modellgewichte und der nach Anlage 8 angepassten Modelle, die Systemanweisungen und Arbeitsabläufe des Anbieters sowie interne Betriebsdaten, soweit ihre Herausgabe Geschäftsgeheimnisse des Anbieters oder Rechte Dritter verletzen würde. Eine aktuelle Übersicht der exportierbaren Datenkategorien, Datenstrukturen und Formate hält der Anbieter in der Verwaltungsoberfläche und auf seiner Website bereit.

(5) Abruf und Löschung. Nach Ende des Übergangszeitraums oder, wenn der Kunde keinen Wechsel verlangt hat, nach Vertragsende hält der Anbieter die exportierbaren Daten mindestens dreißig Kalendertage zum Abruf bereit. Danach löscht er sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte des Kunden vollständig, auch bei seinen Unterauftragsverarbeitern, und bestätigt dies in Textform. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(6) Entgelt. Für den Wechsel, die Datenübertragung und die Unterstützung nach den Absätzen 2 bis 5 erhebt der Anbieter kein Entgelt. Leistungen, die darüber hinausgehen, insbesondere die Einrichtung beim neuen Anbieter oder die Umwandlung in ein vom Kunden vorgegebenes Sonderformat, vergütet der Kunde nach Anlage 2. Nicht Teil des Wechsels ist die Überführung der Plattform auf Systeme des Kunden (Migration in das Betriebsmodell C); sie ist nur im Rahmenvertrag nach Anlage 7 möglich und wird nach dem Leistungsschein vergütet.

(7) Im Betriebsmodell C deinstalliert der Kunde die Software vollständig, löscht alle Kopien einschließlich überlassener Modellgewichte und nach Anlage 7 abgeleiteter Modelle und weist dies dem Anbieter innerhalb von vierzehn Kalendertagen in Textform nach. Der Aktivierungsschlüssel verliert mit Vertragsende seine Gültigkeit.

(8) Für Kapazität, die auf Wunsch des Kunden mit einer Mindestlaufzeit gebunden wurde, gilt der Paragraph zur Beschaffung von Rechenleistung. Im Betriebsmodell A2 kündigt der Kunde seinen Vertrag mit dem Rechenzentrum selbst; der Anbieter unterstützt ihn dabei auf Verlangen nach Anlage 2.

(9) Eine nach Anlage 8 bereits erfolgte Verwendung von Daten für abgeschlossene Trainingsläufe bleibt vom Vertragsende unberührt. Im Übrigen gilt Anlage 8 Abschnitt 8.

§ 27 Referenznennung

Der Anbieter darf Namen und Logo des Kunden nach vorheriger Zustimmung in Textform zur Referenz nennen. Die Zustimmung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 28 Änderung der Anlagen

(1) Die Anlagen 3, 5 und 6 kann der Anbieter mit einer Ankündigungsfrist von dreißig Kalendertagen in Textform anpassen, solange das vereinbarte Schutz- und Leistungsniveau nicht abgesenkt wird. Der Kunde kann innerhalb dieser Frist aus wichtigem Grund widersprechen; kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei den betroffenen Leistungsschein mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Alle übrigen Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen einer Vereinbarung beider Parteien in Textform.

(3) Anlage 2 kann nach dem Paragraphen zur Preisanpassung angepasst werden.

(4) Für Unterauftragsverarbeiter gilt ausschließlich Anlage 4 Ziffer 6.

(5) Der Anbieter hält jede Fassung dieses Vertrages und seiner Anlagen, der der Kunde zugestimmt hat, für die Dauer des Vertrages und sechs Jahre nach dessen Ende abrufbar und dokumentiert, welcher Fassung der Kunde wann zugestimmt hat.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Individuelle Abreden haben Vorrang.

(2) Der Kunde kann Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung des Anbieters übertragen. Der Anbieter darf den Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder im Rahmen eines Betriebsübergangs übertragen; dem Kunden steht dann ein Sonderkündigungsrecht binnen eines Monats nach Unterrichtung in Textform zu.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(5) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die Parteien ersetzen sie durch eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anbieter

Kunde

Muster: Leistungsschein zum Rahmenvertrag

Muster nach § 1 Abs. 2 des Rahmenvertrages über die Bereitstellung einer Agentplattform · je Kunde und Auftrag auszufüllen · **Fassung 3.0, Stand 30. September 2026**

Leistungsschein Nr. [Nr.] zum Rahmenvertrag vom [Datum]. Dieser Leistungsschein geht bei Widersprüchen dem Rahmenvertrag vor (§ 1 Abs. 4). **Abweichungen vom Rahmenvertrag gelten, soweit sie in den dafür vorgesehenen Feldern dieses Leistungsscheins oder in Abschnitt 10 eingetragen sind (§ 1 Abs. 6).** Nicht ausgefüllte Felder bedeuten: Es gilt der Rahmenvertrag mit seinen Anlagen.

1. Parteien und Vertragsgrundlagen

Angabe	Eintrag
Anbieter	CodePopper GmbH, Am Bondenholz 13, 22885 Barsbüttel, vertreten durch Theresia Dewita Lamhotma (Geschäftsführung)
Kunde	[Firma, Rechtsform, Anschrift, Registernummer]
Vertreten durch (Kunde)	[Name, Funktion]
Fassung des Rahmenvertrags	[z. B. 3.0]
Fassung der Anlagen 1 bis 9	[z. B. 3.0]
Beginn dieses Leistungsscheins	[Datum]

2. Einbezogene Gesellschaften (§ 6 Abs. 2)

Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die die Plattform nutzen dürfen. Der Kunde haftet für sie wie für eigenes Handeln.

Gesellschaft	Sitz und Registernummer
[Name]	[Sitz, HRB]
[Name]	[Sitz, HRB]
[Name]	[Sitz, HRB]

3. Betriebsmodell (§ 3)

Betriebsmodell	Auswahl und Angaben
A1 – Beschaffung durch den Anbieter (Regelfall)	☐ ausgewählt
A2 – Anmietung durch den Kunden	☐ ausgewählt Rechenzentrum: [Name, Sitz, Vertrags-/Kundennummer]
C – On-Premise (Anlage 7)	☐ ausgewählt Systeme und Standorte: [Bezeichnung, Standort] Zulässige Installationen: [Anzahl]

Vollmacht nur bei Betriebsmodell A2 (§ 12 Abs. 11, § 24 Abs. 2, Anlage 6 Ziffer 4 Abs. 2)

Der Kunde bevollmächtigt den Anbieter, gegenüber dem oben genannten Rechenzentrum im Namen des Kunden die zum Betrieb der Plattform erforderlichen technischen Erklärungen abzugeben, insbesondere Server einzurichten und zu konfigurieren, Systeme neu zu starten, Störungen zu melden und Supportanfragen zu stellen. Nicht umfasst sind die Bestellung kostenauslösender Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden in Textform, die Kündigung des Vertrages mit dem Rechenzentrum und die Änderung von Zahlungsdaten. Die Vollmacht endet mit dem Ende dieses Leistungsscheins; der Kunde kann sie jederzeit in Textform widerrufen. Die Leistungen des Anbieters im Betriebsmodell A2 ergeben sich abschließend aus Anlage 6 Ziffer 4 Abs. 2.

☐ Vollmacht erteilt · Zugang im Kundenportal des Rechenzentrums eingerichtet für: [Name, E-Mail]

4. Leistungsumfang (Anlage 1, Anlage 2)

Angabe	Eintrag
Paket	[Enterprise]
Anzahl der Agenten	[Anzahl]
Modellklasse (Anlage 1 Ziffer 2)	[1 / 2 / 3]
Agenten und Vorgangstypen (Datenblätter nach Anlage 1 Ziffer 4)	[Bezeichnung je Agent]
Begleitete Einrichtung	[Stunden]
Anzubindende Systeme des Kunden	[z. B. ERP, CRM, E-Mail]
Geplante Einsatzzwecke und Branche (§ 19 Abs. 12)	[Branche; Einsatzzweck je Agent; betroffene Personengruppen; Kommunikation mit Personen außerhalb des Unternehmens ja / nein]
Hochrisiko-Agenten (Anlage 9)	☐ keine ☐ vereinbart: [Agent, Anhang-III-Bereich (Nr. 3, 4, 5 a, 5 b oder 5 c), Einsatzzweck]
Freigabe der Geschäftsführung (§ 19 Abs. 4, Anlage 9 Ziffer 2)	[Datum der Freigabe, Fassung der Betriebsanleitung, Registriernummer in der EU-Datenbank]
Grundrechte-Folgenabschätzung (Art. 27, Anlage 9 Ziffer 5)	☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich, weil der Kunde [öffentliche Stelle / private Einrichtung, die öffentliche Dienste erbringt / Betreiber nach Anhang III Nr. 5 b oder 5 c] ist
Hochrisiko-Agenten im Betriebsmodell C (Anlage 9 Ziffer 9)	☐ nicht vereinbart ☐ vereinbart; Übermittlung der Beobachtungsdaten [monatlich]

5. Vergütung (§ 13, Anlage 2)

Position	Betrag
Paketentgelt je Monat	[Euro]
Entgelt je zusätzlichem Agenten und Monat	[Euro]
Satz je Grafikkarte und angefangener Kalenderstunde (A1)	[Euro]
Verwaltungspauschale je Monat (A2)	[Euro]

Position	Betrag
Lizenz- und Pflegeentgelt (C)	[Euro]
Aufschlag je Hochrisiko-Agent und Monat (Anlage 2 Ziffer 8)	[Euro]
Einmalige Entgelte, z. B. Einrichtung oder Migration in das Betriebsmodell C	[Euro, Leistung]
Zahlungsweise	☐ monatlich ☐ vierteljährlich im Voraus ☐ jährlich im Voraus
Nachlass	nach Anlage 2 Ziffer 5, soweit hier nichts anderes eingetragen ist

6. Laufzeit und Kündigung (§ 25, § 14)

Angabe	Eintrag
Feste Laufzeit bis	[Datum oder „keine“]
Verlängerung	[z. B. um jeweils zwölf Monate]
Kündigungsfrist	[z. B. drei Monate zum Ende der Laufzeit]

Preisänderungen nach § 14 werden frühestens zum Ende der hier vereinbarten festen Laufzeit, sonst zum Ende des laufenden Vertragsjahres wirksam und sind mindestens drei Monate vorher anzukündigen. Das Recht zum Wechsel nach § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

7. Haftung (§ 22 Abs. 3)

Angabe	Eintrag
Höchstbetrag je Schadensfall	[Euro, mindestens 100.000 Euro]
Höchstbetrag je Vertragsjahr	[Euro, mindestens das Doppelte]

Hinweis: Mindestbeträge mit der Deckungssumme der Versicherung des Anbieters abstimmen.

8. Service und Infrastruktur (§ 11, § 12 Abs. 7, Anlage 3)

Angabe	Eintrag
Abweichende Verfügbarkeit oder Reaktionszeiten	[nur falls abweichend von Anlage 3]
Gewünschter Standort, Zertifizierung oder dedizierte Hardware (Mehrkosten)	[nur falls gewünscht]
Reservierte Kapazität mit Mindestlaufzeit	[Umfang, Laufzeit, Konditionen]

9. Berufsverschwiegenheit (§ 20 Abs. 4 bis 8)

☐ Der Kunde unterliegt keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 20 Abs. 4.

☐ Der Kunde unterliegt einer solchen Pflicht als [Berufsgruppe, z. B. Rechtsanwalt]. Zusatzvereinbarung abgeschlossen am [Datum].

10. Abweichungen vom Rahmenvertrag (§ 1 Abs. 6)

Regelung	Abweichende Vereinbarung
[§ / Anlage]	[Wortlaut der Abweichung]
[§ / Anlage]	[Wortlaut der Abweichung]

11. Ansprechpartner

Rolle	Anbieter	Kunde
Vertrag und Abrechnung	[Name, E-Mail, Telefon]	[Name, E-Mail, Telefon]
Technik und Betrieb	[Name, E-Mail, Telefon]	[Name, E-Mail, Telefon]
Datenschutz und Meldungen (Anlage 4 Ziffer 3)	datenschutz@codepopper.de · Meldestelle: security@codepopper.de	[Name, E-Mail, Telefon]

Unterschriften

Anbieter	Kunde
Ort, Datum: [Ort, Datum]	Ort, Datum: [Ort, Datum]
Name, Funktion: [Name]	Name, Funktion: [Name]